



**Rahmentarif
über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr**

Vom 18. Dezember 2014

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 6 a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971¹,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Entschädigung der Einsätze beträgt:

Entschädigung für
Hilfeleistung

a) Personen

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Einsatz, je Person und Stunde		60.-- bis 90.--
2. Rettablierung, je Person und Stunde		60.-- bis 90.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden	25.-- bis 40.--	

b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	150.-- bis 300.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 10 t	300.-- bis 500.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 10 t bis 20 t	500.-- bis 800.--	
4. Feuerwehrfahrzeuge > 20 t	500.-- bis 800.--	
5. Autodrehleitern / HRF	700.-- bis 1'000.--	
6. Anhänger, wie Motorspritzen Anhänger- leitern Schlauchanhänger u.a.	100.-- bis 250.--	
7. Mobiler Grossventilator MGV	300.-- bis 500.--	

¹ SAR 581.100

Stand: 1. Februar 2015

c) Ausrüstung und Verbrauchsmaterial

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Pressluft-Atemschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	30.-- bis 50.--	
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettenägen, mobile Notstromgruppen und Hydraulikgeräte je Gerät	60.-- bis 150.--	
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pauschal	150.-- bis 300.--	
4. Brandschutanzug reinigen	50.-- bis 100.-- je Set	
5. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder usw. nach Aufwand	Einkaufspreis + 30 %	

² Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2

Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal seit der ersten Inbetriebsetzung auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
Grundgebühren für bereitgestellte Einsatzgeräte, für Material- und Gemeinkosten sowie für Personalkosten, pauschal	1'800.-- bis 4'000.--	

§ 3

Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Einsätzen von längerer Dauer, besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes beträgt pro Feuerwehrmitglied und Stunde:

30.-- bis 50.-- für Saalwachen

60.-- bis 90.-- für andere Dienstleistungen

§ 4

Einsatzkostenordnung

¹ Die Festlegung der einzelnen Gebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch eine vom Gemeinderat erlassene Einsatzkostenordnung.

² Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt werden.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rahmentarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 4. Dezember 1997 wird aufgehoben.

Wettingen, 18. Dezember 2014

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Joseph Wetzel

Die Protokollführerin
Barbara Wiedmer

Inkraftsetzung: 1. Februar 2015¹

¹ Beschluss des Einwohnerrates vom 18. Dezember 2014